

Erläuterungen zum Zusatzblatt für eine Ausbildung im Ausland – Formblatt 6 –

Achtung!

Über die Auslandsförderung entscheiden besondere Ämter für Ausbildungsförderung (Anschriften siehe Rückseite). Bitte reichen Sie dort alle Antragsunterlagen möglichst 6 Monate im Voraus ein. Das gilt auch, wenn Sie bereits im Inland oder für die Ausbildung in einem anderen Land Ausbildungsförderung erhalten und/oder Sie nur einen Teil Ihrer Ausbildung oder ein Praktikum/Praxissemester im Ausland absolvieren wollen.

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

I. Auslandsförderung von Schulbesuchen

Ein Auslandsschulbesuch ist nur förderungsfähig, wenn die ausländische Schule einer der folgenden inländischen Schularten gleichwertig ist:

1. Schulen mit gymnasialer Oberstufe,
2. Fachoberschulen,
3. Berufsfachschulen,
4. Fachschulen.

Der Auslandsschulbesuch muss mindestens 6 Monate oder ein Schulhalbjahr dauern. Findet er im Rahmen einer Kooperation mit der besuchten Schule statt, muss er mindestens 12 Wochen dauern.

Schüler/innen der unter 1. und 2. genannten Schulen können nur im Rahmen ihres Inlandsschulbesuchs und maximal ein Schuljahr im Ausland gefördert werden. Schüler/innen von Schulen, an denen das Abitur nach 13 Jahren abgelegt wird, können ab Klasse 11, Schüler/innen von Schulen, an denen das Abitur nach 12 Jahren abgelegt wird, können ab Klasse 10 gefördert werden.

Schüler/innen der unter 3. und 4. genannten Schulen können innerhalb der EU und der Schweiz für den vollständigen Schulbesuch bis zum berufsqualifizierenden Abschluss im Ausland gefördert werden.

II. Auslandsförderung von Studienaufenthalten

Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen haben bei Gleichwertigkeit der ausländischen Bildungseinrichtung folgende Möglichkeiten:

1. Innerhalb der EU oder der Schweiz: Förderung eines vollständigen Studiums,
2. Innerhalb der EU oder der Schweiz: Förderung eines Teilstudiums ab 6 Monaten oder einem Semester,
3. Außerhalb der EU oder der Schweiz: Förderung eines Studiums ab 6 Monaten oder einem Semester bis in der Regel 2 Semester innerhalb des Inlandsstudiums oder des vollständigen Studiums innerhalb der EU oder der Schweiz,
4. Weltweit: Förderung eines Auslandsstudiums ab 12 Wochen im Rahmen eines integrierten Studiengangs auf der Grundlage einer Hochschulkooperation einer inländischen mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen.

Außerhalb der EU oder der Schweiz ist die Förderung eines vollständigen Studiums nicht möglich.

III. Auslandsförderung von Praktika

Schüler/innen der oben unter I.3 und I.4 genannten Schulen sowie Studierende können für ein Praktikum gefördert werden, wenn dieses in den Ausbildungsbestimmungen gefordert wird. Das Praktikum muss nach den Ausbildungsbestimmungen mindestens 12 Wochen dauern und kann höchstens in der vorgeschriebenen Länge gefördert werden.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 9

Bitte tragen Sie die Art der Ausbildungsstätte so ein, wie sie in dem ausländischen Staat bezeichnet ist.

Zeilen 12 und 13

Geben Sie bitte die Zeitspanne jeweils genau an. Beachten Sie auch, dass Sie Leistungen für die vorlesungsfreie Zeit bei andauernder Einschreibung in Anspruch nehmen können.

Zeile 24

Es sind nur die nachweisbar notwendigen Studiengebühren für die ausländischen Ausbildungsstätten längstens für die Dauer eines Jahres bis zu einer Höhe von 4.600 Euro erstattungsfähig; nicht hingegen allgemeine Gebühren, wie etwa allgemeine Mensagebühren, Gebühren für Sportanlagen, allgemeine Büchereigebühren etc. Für Auslandsschulbesuche im Zusammenhang mit den unter I. genannten Schulen werden Gebühren nicht erstattet.

Zeilen 29 bis 31

Geben Sie bitte die Fachrichtung, Bezeichnung und Anschrift der Ausbildungsstätte an, die das Praktikum fordert. Die Bescheinigung dieser Ausbildungsstätte / Prüfungsstelle über die Anerkennung der Praktikumsstelle (Zeilen 45 bis 53) ist unbedingt beizubringen, da sie Voraussetzung für die Förderung ist.

**Verzeichnis der Ämter für Ausbildungsförderung,
die für die Förderung einer Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik zuständig sind**

BUS

Ausbildungsland	Antragsannahme
Liechtenstein, Schweiz	Studentenwerk Augsburg Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg Tel. : 0821 / 598 - 4930 Fax: 0821 / 598 - 4945 E-Mail: augsburg@bafoeg-bayern.de Internet: www.studentenwerk-augsburg.de
Österreich	Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport - Amt für Ausbildungsförderung - Neuhauser Str. 39, 80331 München Tel. : 089 / 233 - 96266 Fax: 089 / 233 - 83388 E-Mail: afa-rbs@muenchen.de Internet: www.muenchen.de/afa
Italien, San Marino, Vatikanstadt	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin - Amt für Ausbildungsförderung - Auslandsamt 10617 Berlin Tel. : 030 / 9029 - 10 Fax: 030 / 9029 - 13460 und 13470 E-Mail: bafoegitalien@charlottenburg-wilmersdorf.de Internet: www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/buergerdienste/auslandsbafoeg.html
Amerika (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada)	Senatorin für Kinder und Bildung - Landesamt für Ausbildungsförderung - Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen Tel.: 0421 / 361 - 11993 Fax: 0421 / 361 - 15543 E-Mail: auslands-bafoeg.lfa@bildung.bremen.de Internet: www.bildung.bremen.de
Vereinigte Staaten von Amerika	Studierendenwerk Hamburg Amt für Ausbildungsförderung Postfach 13 01 13, 20101 Hamburg Tel. : 040 / 42815 - 5107, -5108 Fax : 040 / 41902 - 6126 E-Mail: bafoeg@studierendenwerk-hamburg.de Internet: www.studierendenwerk-hamburg.de
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kososvo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Zypern, Australien	Studentenwerk Marburg Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Postfach 22 80, 35010 Marburg Tel. : 06421 / 296 - 0 Fax : 06421 / 296 - 223 E-Mail: bafoeg@studentenwerk-marburg.de Internet: www.studentenwerk-marburg.de
Großbritannien, Irland	Region Hannover, Fachbereich Schulen – Ausbildungsförderung - Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover Tel. : 0511 / 616 - 0, -22252 Fax: 0511 / 616 - 1123205 E-Mail: bafoeg@region-hannover.de Internet: www.bafoeg-region-hannover.de
Asien (mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidshan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan) Türkei	Studentenwerk Tübingen-Hohenheim Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Postfach 26 42 in 72716 Reutlingen Tel. : 07121 / 9477-0 Fax: 07121 / 9477 - 1195 E-Mail: auslandsbafoeg@sw-tuebingen-hohenheim.de Internet: www.my-stuwe.de
Belgien, Luxemburg, Niederlande	Bezirksregierung Köln, Dezernat 49 50606 Köln Dienstgebäude: Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen Tel. : 0221 / 147 - 4990 Fax: 0221 / 147 - 4950 E-Mail: auslandsbafoeg@bezreg-koeln.nrw.de Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de

Ausbildungsland	Antragsannahme
Kanada	Studentenwerk Thüringen Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Postfach 10 08 22 in 07708 Jena Tel. : 03641 - 930570 Fax: 03641 - 930589 E-Mail: f@stw-thueringen.de Internet: www.stw-thueringen.de
Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldawien, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Weißrussland	Studentenwerk Chemnitz-Zwickau Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Postfach 10 32, 09010 Chemnitz Tel. : 0371 / 5628450 Fax: 0371 / 5628455 E-Mail: auslands.bafoeg@swcz.de Internet: www.studentenwerk-chemnitz-zwickau.de
Malta, Portugal	Universität des Saarlandes - Amt für Ausbildungsförderung - Im Auftrag: Studentenwerk im Saarland e. V. Universität Campus, Gebäude D 4.1 66123 Saarbrücken Tel. : 0681 / 302 - 4992 Fax: 0681 / 302 - 4993 E-Mail: bafoeg-amt@studentenwerk-saarland.de Internet: www.studentenwerk-saarland.de
Dänemark, Island, Norwegen	Studentenwerk Schleswig-Holstein Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Westring 385, 24118 Kiel Tel. : 0431 / 8816 - 0 Fax: 0431 / 8816 - 204 E-Mail: bafoeg@studentenwerk.sh Internet: www.studentenwerk.sh
Spanien	Studentenwerk Heidelberg Anstalt des öffentlichen Rechts - Abteilung Studienfinanzierung - Marstallhof 1, 69117 Heidelberg Tel. : 06221 / 545404 Fax: 06221 / 543524 E-Mail: foe@stw.uni-heidelberg.de Internet: www.studentenwerk.uni-heidelberg.de
Afrika, Ozeanien (ohne Australien)	Studentenwerk Frankfurt (Oder) Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Paul-Feldner-Str. 8, 15230 Frankfurt (Oder) Tel. : 0335 / 56509 - 22 Fax: 0335 / 56509 - 99 E-Mail: bafoeg@studentenwerk-frankfurt.de Internet: www.studentenwerk-frankfurt.de
Schweden	Studentenwerk Rostock Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - St.-Georg-Str. 104 - 107, 18055 Rostock Tel. : 0381 / 4592878 Fax : 0381 / 45929431 E-Mail: auslands-bafoeg@studentenwerk-rostock.de Internet: www.studentenwerk-rostock.de
Andorra, Frankreich, Monaco	Kreisverwaltung Mainz-Bingen - Amt für Ausbildungsförderung - Postfach 13 55, 55206 Ingelheim am Rhein Tel. : 06132 / 787 - 0 Fax: 06132 / 787 - 3298 E-Mail: kreisverwaltung@mainz-bingen.de Internet: www.mainz-bingen.de
Finnland	Studentenwerk Halle Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Wolfgang-Langenbeck-Str. 5, 06120 Halle/Saale Tel. : 0345 / 6847 - 113 Fax: 0345 / 6847 - 202 E-Mail: bafoeg.finnland@studentenwerk-halle.de Internet: www.studentenwerk-halle.de